

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	98/19
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Groß-Gerau - Rüsselsheim	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	16.10
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 27.09.2019 in Büttelborn bei 57 anwesenden von 85 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Kirchensynode möge beschließen: Die Kirchenleitung wird gebeten in einer Rechtsverordnung o. ä. das Verfahren zu klären, wie eine Kirche in ein Gemeindehaus mit Sakralraum umgewidmet/umdeklariert werden kann und wer dabei zu beteiligen ist.

Begründung:

Derzeit gibt es kein rechtlich geordnetes Verfahren wie eine Kirche in ein Gemeindehaus mit Sakralraum umgewidmet/umdeklariert wird. Ein solches ist aber nötig, damit sichergestellt ist, wie das Verfahren in Gang gesetzt wird, wer zu beteiligen ist, wer entscheidet, wie über die Folgen informiert wird und wer ggf. für die Folgekosten aufzukommen hat etc.

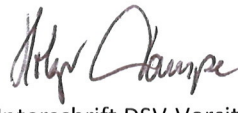
Ziel der Umwidmung/Umdklarierung von Kirchen zu Gemeindehäusern mit Sakralraum ist in der Regel die multifunktionale Nutzung der Räume. Wenn die Räume mehr als 200 Personen fassen, sind die von den Ländern erlassenen Versammlungsstätten-Richtlinien zu beachten (vgl. Rechtsverordnung über den Bau von Gemeindehäusern 818 §1 (5). Das hat weitreichende Konsequenzen insbesondere bei baulichen Veränderungen, u.a. eine umfangreiche wiederkehrende bauaufsichtliche Sicherheitsüberprüfung, ferner auch andere Anforderungen an Stellplätze, an Toilettenanlagen, an Brandschutzauflagen etc.

Eine Folge einer solchen Umwidmung/Umdklarierung ist auch ein erhöhter Eigenanteil der Gemeinden bei einer Außensanierung (20 % bei einer Kirche, 35 % bei einem Gemeindehaus) sowie eine höhere anzurechnende Versammlungsfläche.

Angesichts der weitreichenden Folgen bitten wir darum das Verfahren rechtlich zu regeln.

10.10.2019
Datum:




Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:				
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:			Beteiligt	Feder- führend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung			☐	☐
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung			☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung			☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung			☐	☐
Bauausschuss			☐	☐
Benennungsausschuss			☐	☐
Finanzausschuss			☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss			☐	☐
Rechtsausschuss			☐	☐
Theologischer Ausschuss			☐	☐
Verwaltungsausschuss			☐	☐
Kirchenleitung				☐
Kirchensynodalvorstand				☐
			Unterschrift:	

